

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

### **Kleine Anfrage 0824 / VI**

über

#### ***Landschaftsplan IV-L-3 "Gründerzeitgebiete Prenzlauer Berg" und seine Umsetzung***

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *„Wie arbeitet das Bezirksamt konkret auf die Umsetzung ökologischer Mindeststandards des Landschaftsplans, insbesondere der stärkeren Begrünung von Baugrundstücken, hin?“*

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege legt der Landschaftsplan IV-L-3 Mindestanforderungen hinsichtlich der naturhaus- haltswirksamen Gestaltung der Baugrundstücke als Biotopflächenfaktor (BFF) für Vorhaben, die die Errichtung, oder Änderung baulicher Anlagen zum Inhalt ha- ben, fest. Im Falle einer Änderung baulicher Anlagen gilt dies nur bei Herstellung zusätzlicher Aufenthaltsräume, oder einer Erhöhung des Überbauungsgrades.

Die erforderlichen Maßnahmen sind von dem Bauherren vorrangig auf der Grundfläche unter Berücksichtigung vorhandener Vegetationsflächen durchzu- führen und nachhaltig zu sichern. Dabei darf der in dem Landschaftsplan für das jeweilige Grundstück und das jeweilige Vorhaben vorgegebene BFF nicht unter- schritten werden, soweit nicht die Voraussetzungen nach Nr. 6 oder Nr. 7 der Festsetzungen gemäß der Verordnung vom 10.Oktober 2004 . (GVBl 60. Jhrg. Nr. 42 vom 09.10.2004) vorliegen. Bei bestehenden Anlagen mindert sich der nachzuweisende BFF in Abhängigkeit von dem Überbauungsgrad.

Spätestens einen Monat vor Baubeginn hat der Bauherr diesen anzuzeigen, so dass vor Umsetzung der Baumaßnahme Maßnahmen festgelegt werden können, die zum Erreichen des festgesetzten BFF erforderlich sind. Diese sind dem Amt für Umwelt und Natur in einem maßstabsgerechten Außenanlageplan und in ei- ner Berechnungstabelle nachzuweisen.

2. *„Wie wird der zu realisierende Anteil an naturhaushaltswirksamer Fläche pro Grundstück im Falle von Neubauten und bei Erhöhung des Überbauungsgrades durch das Bezirksamt kontrolliert bzw. gewährleistet?“*

Die Festsetzungen eines Landschaftsplans gelten nicht unmittelbar, sondern sind gesondert durch einen Verwaltungsakt im Einzelfall umzusetzen. Im Falle der Umsetzung des BFF erfolgt dies durch eine Überprüfung der vom Bauherrn eingereichten Antragsunterlagen und der anschließenden Ausstellung eines Bescheids, der den Bauherren verpflichtet, die festgelegten Maßnahmen umzusetzen und die Fertigstellung der Maßnahmen anzuzeigen. Die Maßnahmen können nur im Rahmen des § 43 a Abs. 4 und 5 Naturschutzgesetz Berlin (NatSchG Bln) verpflichtend auferlegt werden.

3. *„In wessen Zuständigkeit befinden sich die Aufgaben zu den Fragen 1 und 2 im Bezirksamt genau? Wie sehen die genauen Verfahrensschritte aus?“*

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen zur Überprüfung der Einhaltung der Mindeststandards des Landschaftsplans IV-L-3 liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde, welche dem Amt für Umwelt und Natur zugeordnet ist. Der Antragsteller reicht i.d.R. parallel zu der Einreichung seiner Bauantragsunterlagen bei der Bauaufsicht einen Nachweis über den erzielten BFF auf seinem Baugrundstück beim Amt für Umwelt und Natur ein. Nach einer Überprüfung der Unterlagen und ggf. Abstimmung der Maßnahmen wird ein Bescheid erteilt. Vollzugskontrollen werden entsprechend den personellen Kapazitäten vorgenommen.

4. *„Ist es unter Berufung auf den Landschaftsplan möglich, einen historischen oder außergewöhnlichem Baumbestand auf einem durch den Eigentümer für Bebauung vorgesehenen Grundstück zu schützen?“*

Der Landschaftsplan ist als rechtliches Instrument nicht dazu geeignet, einen bestimmten Baumbestand auf einem Grundstück zu schützen. Die Festsetzungen des IV-L-3 beinhalten lediglich Anforderungen dahingehend, dass anhand eines zu realisierenden Anteils an naturhaushaltswirksamer Fläche in Relation zu der Gesamtgrundstücksfläche ein bestimmter Biotopflächenfaktor erreicht wird. Der Bauherr kann dabei entscheiden, ob er die bestehende Vegetation (einschließlich Baumbestand) erhält, oder die Funktionen auch durch eine Neugestaltung erreichen kann und möchte.

Das Amt für Umwelt und Natur übernimmt jedoch hier im Rahmen der personellen Möglichkeiten beratende Funktion, um bedeutsame Baumbestände zu erhalten.

5. *„Welcher Biotopflächenfaktor ist zum Beispiel für das Grundstück Malmöer Straße 4/5 anzusetzen und welche Bebauungsmöglichkeiten bzw. Einschränkungen ergeben sich daraus für dieses Beispiel?“*

Der Biotopflächenfaktor beträgt für das Grundstück Malmöer Straße 4/5 bei einem Neubau 0,6 und bei einer Änderung der baulichen Anlage 0,3. Grundsätzlich erfolgt eine Genehmigung des Bauvorhabens nach dem geltenden Baurecht durch die Bauaufsicht. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dür-

fen denen des Baurechts nicht widersprechen, d.h. bei einer Genehmigung des Bauvorhabens richten sich die Möglichkeiten der Umsetzung des BFF nach der Baugenehmigung. Eine Einschränkung der Bebauungsmöglichkeiten ist auf der Grundlage des Landschaftsplanes nicht möglich. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch von dem BFF abgewichen werden kann.

Matthias Köhne